

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.8 vom 16. August 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2016.8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.8)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.8 du 16 août 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.8 del 16 agosto 2016

## **Erwägungen**

### **E. 2**

der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) geschützten rechtlichen Gehörs vorerst darauf beschränken, die erbrachten Leistungen mit jeweiligen Noten zu bewerten. Es genügt, wenn sie die Begründung der einzelnen, angefochtenen Benotungen im Rechtsmittelverfahren liefert und die rekurrierende Person Gelegenheit erhält, in einem zweiten Schriftenwechsel dazu Stellung zu nehmen (BGer 2P.44/2007 vom 2. August 2007 E. 4.2; BGer 2P.44/2006 vom 9. Juni 2006 E. 3.2; VGE VD.2011.215 vom 17. Januar 2013 E. 2.2). Zudem bestreiten die Rekurrenten die vorinstanzliche Feststellung, dass es Nachbesprechungen zu den einzelnen Prüfungen gegeben hat, nicht.

2.2.3 Auch eine vorgängige Information der Schüler über die Gewichtung der einzelnen Aufgaben bei der Beurteilung der Prüfungen ist nicht erforderlich (vgl. Wortlaut § 6 Abs. 2 Leitfaden der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Oberen Schulen zur Notengebung an den Gymnasien, der Fachmaturiätsschule und der Wirtschaftsmittelschule des Kantons Basel-Stadt [sog. KROS-Leitfaden]). Unerfindlich erscheint, weshalb die unterbliebene vorgängige Bekanntgabe des Bewertungsmassstabes in Widerspruch zum KROS-Leitfaden stehen soll. Soweit darin die Bekanntgabe der Gewichtung der Note verlangt wird (vgl. § 6 Abs. 2 KROS-Leitfaden) bezieht sich dies nicht auf die einzelne Punktevergabe in einer Prüfung, sondern das Gewicht der Prüfungsnote für die Ermittlung der Note im Jahreszeugnis. Im Übrigen anerkennen die Rekurrenten mit ihrem Rekurs explizit, dass bereits vor den Tests die Bewertungskriterien bekannt gegeben worden sind.

2.2.4 Schliesslich kann auf die pauschale Rüge der falschen Bewertung von Antworten in Prüfungen nicht eingetreten werden, da sie ohne entsprechende Konkretisierung nicht beurteilt werden kann. An der Sache vorbei geht auch das Vorbringen bezüglich der Vergabe von Bonuspunkten. Im angefochtenen Entscheid ist nachvollziehbar begründet worden, weshalb in einer Nachholprüfung nicht die gleiche Anzahl an Bonuspunkten erreicht werden kann. Diese Begründung, auf die vollumfänglich verwiesen werden kann, ist nicht zu beanstanden (vorinstanzlicher Entscheid E. 5.2 f.).

2.2.5 Insgesamt sind keine Anhaltspunkte zu erkennen, welche gegen die ungenügende Note des Sohnes der Rekurrenten sprechen würden. Auch wenn ihm nur eine minime Punktzahl zur Aufrundung seiner Note gefehlt hat, ist die gesetzte Note im Fach Chemie nicht zu beanstanden. Von Willkür kann demzufolge keine Rede sein.

2.2.6 Unverständlich erscheint im Weiteren, worauf die Kritik der Rekurrenten am Umstand, dass mit der im Januar 2015 absolvierten Prüfung die im Dezember 2014 erzielte Prüfungsnote 3.6 gestrichen worden ist, zielen soll. Die Rekurrenten lassen nach wie vor eine Begründung vermissen, welchen praktischen Nutzen und welche konkreten Folgen sie

aus ihrer Kritik ableiten wollen. Wenn die Rekurrenten geltend machen, bei einem anderen Prüfungsinhalt der im Januar 2015 abgelegten Semesterprüfung hätte ihr Sohn eine bessere Note erzielt, schweifen sie in den Bereich der Hypothese ab. So behaupten sie, dass ihr Sohn bei einer Beschränkung des Prüfungsumfangs auf die Kapitel 1 und 2 des Semesterstoffs besser abgeschnitten hätte, belegen aber nicht, dass er Fragen aus diesem Bereich in der Prüfung besser hat bearbeiten können. Sie legen auch keine Beweise ins Recht, weshalb er Anspruch auf eine entsprechende Stoffbeschränkung gehabt haben sollte.

2.2.7 Ebenso wenig bestand ein Anspruch auf eine weitere Nachholprüfung, welchen die Rekurrenten für ihren Sohn beantragt haben, zumal Angebote für zusätzliche Leistungsbewertungen im Interesse der rechtsgleichen Behandlung aller Schüler nicht einem einzelnen Schüler unterbreitet werden können (siehe auch § 6 Abs. 5 KROS-Leitfaden).

2.2.8 Nicht gefolgt werden kann den Rekurrenten in ihrer Kritik an der bewerteten Hausaufgabenkontrolle. Hausaufgaben sind angekündigte Aufträge, die von den Schülern und Schülerinnen selbständig zu erledigen sind. Deren Überprüfung muss bereits aufgrund ihres Kontrollcharakters nicht vorgängig angekündigt werden, soll sie doch gerade gewährleisten, dass die Schüler und Schülerinnen alle ihre Hausaufgaben pflichtgemäss erledigen. Das Prinzip, wonach Leistungsbewertungen im Voraus angekündigt werden, kann daher bei bewerteten Hausaufgabenkontrollen nur bedeuten, dass sie im Grundsatz, nicht aber hinsichtlich ihres Zeitpunkts angekündigt werden müssen. Dies ist aber geschehen, wie die Rekurrenten im vorinstanzlichen Verfahren selber nachgewiesen haben.

2.3 Das Zustandekommen der Note 4 im Schwerpunktfach Biologie und Chemie ergibt sich aus den Erwägungen im angefochtenen Entscheid, auf welche wiederum verwiesen werden kann (vgl. vorinstanzlicher Entscheid E. 6 ff.).

2.3.1 Mit ihrem Rekurs rügen die Rekurrenten zunächst, die Chemielehrerin habe im Zusammenhang mit der Hausarbeit ■Chemiewaffen-Juglon■ ihre Aufgabe nicht erfüllt, da sie keine Korrektur geschrieben und keine Aufgabenblätter mit Punkteangaben zurückgegeben habe. Die Bewertung sei absolut nicht verständlich. Die Rekurrenten bestreiten aber nicht, dass ihrem Sohn eine detaillierte individuelle Besprechung der Bewertung angeboten worden ist, dieser das Angebot aber nicht angenommen hat. Wieso ein Schüler einer dritten Gymnasialklasse nicht die Möglichkeit hat, im Rahmen einer solchen Lernbeurteilung ■mündlich zu argumentieren■, ist unerfindlich. Dies gilt umso mehr, als es in einer Bewertungsbesprechung primär um eine Begründung der Benotung und Beurteilung durch die Lehrperson geht. Der weiteren Behauptung, die Lehrerin hätte ihren Sohn eingeschüchtert und beleidigt, fehlt jede Grundlage in den Akten.

2.3.2 Wurde wie vorliegend eine Besprechung angeboten, vom Sohn der Rekurrenten aber nicht in Anspruch genommen, so zielt auch die Rüge, es sei eine neue Prüfung vor der Rückgabe der benoteten Hausarbeit zum gleichen Thema erfolgt, ins Leere.

2.3.3 Soweit die Rekurrenten im Zusammenhang mit der Benotung ihres Sohnes im Schwerpunktfach Biologie und Chemie die fehlende Detailkorrektur monieren, kann auf die Ausführungen in Erwägung 2.2.2 oben verwiesen werden.

2.3.4 Bei den weiteren Rügen der Rekurrenten bezüglich der Benotung ihres Sohnes im Schwerpunktfach Biologie und Chemie ist wiederum nicht erkennbar, welche praktische Bedeutung sie für die in Frage stehende Benotung des Schülers haben sollten. Insgesamt

sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche gegen eine transparente Leistungsbeurteilung sprechen würden.

2.4 Weiter rügen die Rekurrenten die Benotung der mündlichen Leistungen ihres Sohnes im Fach Französisch. Einerseits lassen sie dabei jede Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz vermissen, andererseits machen sie selber geltend, dass diese Note gar nicht in Frage gestellt werde. Es erübrigt sich daher für das Verwaltungsgericht zum vornherein, weiter darauf einzutreten.

2.5 Unverständlich erscheint auch das Vorbringen, ihr Sohn sei durch die Ablegung einer Prüfung in einem abgeschlossenen Schulzimmer beleidigt worden. Dies gilt umso mehr, als der Schüler die Tür von innen hätte öffnen können. Während einer Prüfung dürfen die Schüler aber zur Gewährleistung rechtsgleicher Bedingungen und zur Verhinderung von Prüfungsbetrügen notorischerweise den Prüfungsraum nicht verlassen. Bei unbeaufsichtigten Nachholprüfungen für einzelne Schüler darf zudem verhindert werden, dass Dritte während der Prüfungsdauer in den Raum gelangen.

2.6 Nicht einzutreten ist auf die weiteren, weitschweifigen Rügen, mit denen die Rekurrenten ihre Unzufriedenheit gegenüber den Lehrpersonen ihres Sohnes zum Ausdruck bringen. Insbesondere sind keine rechtlich relevanten Anhaltspunkte aus den Akten ersichtlich, welche die Beleidigungs- und Mobbingvorwürfe gegenüber dem Sohn der Rekurrenten stützen würden. Das Verwaltungsgericht übt keine allgemeine Aufsicht über den Schulunterricht aus, weshalb es hierfür der falsche Adressat ist.

2.7 Auch dem von den Rekurrenten vorgebrachten Einwand, die Nichtbeförderung ihres Sohnes um einen halben Punkt sei übertrieben formalistisch, kann nicht gefolgt werden.

Überspitzter Formalismus als besondere Form der Rechtsverweigerung liegt vor, wenn für ein Verfahren strenge Formvorschriften aufgestellt werden, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt wäre, wenn die Behörde formelle Vorschriften mit übertriebener Schärfe handhabt oder an Rechtsschriften übersetzte Anforderungen stellt und dem Bürger damit den Rechtsweg unzulässig versperrt (statt vieler: BGer 6B\_507/2011 vom 7. Februar 2012 E. 2.3, BGE 135 I 6 E. 2.1 S. 9).

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das geschilderte Verhalten der Lehrkräfte einen überspitzten Formalismus darstellen soll, wenn wie oben unter E. 2 ausgeführt, die Voraussetzungen der Promotion gemäss §

## **E. 7**

Beilage 10). Insgesamt stellt das Schreiben daher nicht mehr als eine Empfehlung einer Drittperson dar. Die Rekurrenten unterlassen es auch, sich mit den Argumenten der Vorinstanz und den Gymnasien gegen einen Schulhauswechsel auseinander zu setzen. Da der Schüler nach einer Remotion auch im bisherigen Schulhaus neue Lehrpersonen erhalten hätte, ist nicht ersichtlich, weshalb im Gymnasium C\_\_\_\_\_ ein Neuanfang nicht möglich gewesen wäre. Die Rekurrenten belegen im Weiteren ihre mit Eingabe vom 7. März 2016 aufgestellte Behauptung nicht, wonach ihnen die Einschulung in einer anderen Schule von ihrem Arzt empfohlen worden sein soll. Ein entsprechendes ärztliches Attest fehlt in den Akten. Es ist daher nicht erkennbar, weshalb die Verweigerung des weitgehend im pflichtgemässen Ermessen der Gymnasiumsleitungen liegenden Schulwechsels den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzen sollte.

4. Mit dem vorliegenden Entscheid erledigt sich auch die mit Eingabe vom 7. August 2016 erhobene Frage einer Rechtsverzögerung.

5. Daraus folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Rekurrenten dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 1'200.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.